

UMSCHAU

Eine bischöfliche Erklärung zum Religionsunterricht

Am 17. 12. 1970 hat eine bischöfliche Sonderkommission eine Erklärung zum Religionsunterricht verabschiedet, die öffentliche Beachtung verdient. Bei allen Mängeln, die dieser Erklärung anhaften, darf man sie doch als einen überlegten Schritt der Kirche auf dem beschwerlichen Weg zur Neuorientierung des Religionsunterrichts ansehen und würdigen. Im folgenden soll kurz skizziert werden, wie es zu der Erklärung kam, welche vorwärtsweisenden Aussagen sie macht und worin sie hinter den Erwartungen zurückbleibt.

Auf Grund der heftigen Diskussionen um den Religionsunterricht, die seit etwa vier Jahren geführt werden, hatte die Deutsche Bischofskonferenz schon einmal am 3. 1. 1970 eine kurze Erklärung zu Fragen des katholischen Religionsunterrichts veröffentlicht. Dort hieß es unter Punkt 5: „Angesichts der Entwicklungen in Kirche und Theologie, in Gesellschaft und Schule ergeben sich dringende Aufgaben, die durch eine Fachkommission eingehender bearbeitet werden sollen. Dazu gehören zum Beispiel: Verständnis und Stellung des Religionsunterrichts in der heutigen Schule, in den einzelnen Schulstufen und Schulformen, Modelle für Thematik und Gestaltung von Arbeitsgemeinschaften, Zusammenarbeit der Konfessionen.“

Diese Fachkommission wurde bald darauf vom Aachener Bischof Pohlschneider, der in der Deutschen Bischofskonferenz für Schulfragen zuständig ist, einberufen. Den Vorsitz hatte der Weihbischof von Paderborn Dr. Johannes Joachim Degenhardt. Die Kommission bestand aus 15 Mitgliedern: mehreren kirchlichen Schuldezenten, je einem Religionspädagogen im Hochschuldienst und beim Deutschen Katecheten-Verein, im übrigen aus Lehrern verschiedener Verbände und Schulgattungen. Elf Mitglieder waren Geistliche,

vier Laien, darunter nur eine Frau. Bekannte katholische Religionspädagogen, die in den letzten Jahren literarisch und öffentlich zu Fragen des Religionsunterrichts Stellung genommen hatten, gehörten der Kommission kaum an.

Doch war die Kommission in ihren grundsätzlichen Auffassungen keineswegs homogen. Auf den insgesamt 5 Arbeitssitzungen, die zwischen Februar und November 1970 in Köln und Hamburg stattfanden, gab es häufig harte Meinungsdivergenzen. So waren Kompromisse notwendig, die auch ihren Niederschlag in dem endgültig verabschiedeten Papier fanden. Insbesondere wurde die Arbeit dadurch beeinträchtigt, daß zunächst Unklarheit darüber bestand, ob die Kommission die deutschen Bischöfe in einem Arbeitspapier informieren und beraten sollte, oder ob sie eine Vorlage auszuarbeiten hätte, die die Bischöfe unter ihrem Namen veröffentlichen konnten. Im ersten Fall hätte die Kommission relativ offen und ungeschützt reden können, im zweiten Fall schien größere Reserve geboten, da man meinte, den Bischöfen nur eine vorsichtige, abgewogene Stellungnahme in der Öffentlichkeit zumuten zu können. Im Lauf der Zeit verstand die Kommission ihren Auftrag mehr im zweiten Sinn, was zur Folge hatte, daß manche „heiße Eisen“, die in den Sitzungen angepackt wurden, in der endgültigen Erklärung keine Erwähnung fanden.

Schließlich wurde auf der letzten Kommissionssitzung, an der drei Bischöfe teilnahmen, ein Papier verabschiedet, das die Bischöfe zwar nicht völlig in eigenem Namen herausgaben, das aber immerhin als „im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz erarbeitet“ publiziert wurde. Bedingung für die Veröffentlichung war allerdings, daß einige Wünsche des Aachener Bischofs, z. B. zur Konfes-

sionalität, zur Rechtslage und zur Oberstufenreform, noch in letzter Minute berücksichtigt und in das Papier aufgenommen werden mußten. Viele Mitglieder der Kommission haben diesen Forderungen deshalb zugestimmt, weil sie eine Ablehnung des ganzen Papiers für nicht wünschenswert hielten und seine positiven Ansätze wirksam lassen werden wollten. So konnte denn auch die mühevolle Arbeit der Kommission zu einer zumindest offiziellen Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz werden. Darin liegt der Wert dieser Verlautbarung, die dann auch als letzte kirchenamtliche Veröffentlichung zum Religionsunterricht in staatlichen und kirchlichen Schulämtern große Beachtung gefunden hat.

Das nicht sehr umfangreiche Papier entfaltet in drei Abschnitten seine Überlegungen. Zuerst wird das Verhältnis von *Staat, Gesellschaft, Kirche und Religionsunterricht* umschrieben, wobei die Erklärung von der Voraussetzung ausgeht, daß der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat gegenüber den einzelnen gesellschaftlichen Gruppen weltanschauliche Neutralität wahrt und den einzelnen Gruppen einen Freiheitsraum für ihr Wirken schafft. Er schützt die Freiheit des Glaubens als ein Grundrecht und gibt den Bürgern die Möglichkeit zur Ausübung ihrer Religion. Das sieht für die Kirchen so aus, daß „entsprechend dem in der Verfassung verankerten Grundrecht der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach“ ist, das nach Bekenntnissen getrennt gegeben wird. „Dieser Religionsunterricht bietet Eltern und Schülern die Gewähr, daß er aus dem Selbstverständnis ihrer Kirchen erwächst. Deshalb sollen die Schüler grundsätzlich am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teilnehmen.“ Ausnahmen sind allerdings in der Oberstufe möglich.

Im zweiten, umfangreichsten Abschnitt der Erklärung wird der *Auftrag des Religionsunterrichts* umschrieben. Er wird nicht von den Ansprüchen der Kirche, sondern von der Aufgabe der Schule in unserer Zeit abgeleitet. Schule wird hier verstanden als der Ort, der dem Schüler Gelegenheit zu geben hat, „Deutung der Wirklichkeit“ zu erfahren. Neben

studien- und berufsbezogenen Kenntnissen sollen auch Lebens- und Sinnfragen erörtert und Kriterien für verantwortliches Handeln erarbeitet werden. Eine nur Fakten vermittelnde Schule wird ausdrücklich abgelehnt. In einer nicht szientistisch verengten Schule darf der Religionsunterricht nicht fehlen. Allerdings wird auch für den Religionsunterricht ausdrücklich wissenschaftliche Darbietung gefordert. Insgesamt hilft der Religionsunterricht der Schule, ihre eigene Aufgabe zu erfüllen. Er macht deutlich, daß man die Welt im Glauben sehen und von daher seine Verantwortung begründen kann. – Allerdings wird auch zugegeben, daß der Religionsunterricht nicht alles leisten kann. Spezielle Aufgaben – gedacht ist hier wohl insbesondere an Seelsorge, Sakramentenerziehung u. a. – müssen von Familie und Gemeinde übernommen werden. Der Religionsunterricht muß die „Begrenzung seiner Möglichkeiten“ anerkennen.

Im letzten Teil werden die *Aufgaben* formuliert. Hier ist zunächst von einer „grundsätzlichen Umstrukturierung“ des Religionsunterrichts die Rede. Dazu wird eine Lösung von „wissenschaftlich qualifizierten Gremien“ erwartet. Im einzelnen wird gefordert: 1. wissenschaftliche Grundlagenforschung und Erarbeitung neuer Curricula (Lehrpläne), 2. Lehrerfortbildung, 3. Ausbau der diözesanen katechetischen Institute und Neuerrichtung solcher Institute an vielen Orten.

Die Erklärung enthält eine Reihe von *wegweisenden Aussagen*, die bisher in dieser Deutlichkeit in kirchenoffiziellen Verlautbarungen zum Religionsunterricht nicht vorkamen. Ergebnisse der jüngsten religionspädagogischen Diskussionen und Erfahrungen der Schulpraxis finden hier ihren offiziellen Niederschlag. Im einzelnen sind folgende Punkte zu nennen:

1. Die *Begründung* des Religionsunterrichts als eines Schulfachs erfolgt, wenn auch nicht ganz einheitlich und konsequent, *von der Schule her*. Somit kann er nicht weiter als der verlängerte Arm der Kirche in die Schule hinein verdächtigt werden, wie das immer wieder geschehen ist. Er ist notwendig, damit die

Schule ihre eigenen Intentionen erfüllen kann. Immer wieder muß er die Schule daran erinnern, daß sie nicht in der Vermittlung studien- und berufsbezogener Kenntnisse aufgehen darf, wie wichtig diese auch sind. Vielmehr muß die Schule auch immer die Fragen nach Lebenssinn, Verantwortung, Glück und Wahrheit stellen. Auch den emanzipatorischen Anspruch der Schule, der von der modernen Schultheorie erhoben wird, bejaht die Erklärung mit Recht, indem sie darauf hinweist, daß die Schule den Schüler befähigen soll, „seine Freiheit gegenüber den Zwängen, die die Welt auf ihn ausübt, in allem Wandel zu erkennen und zu verwirklichen“. Politische Theologie und Frankfurter Schule sind hier für die Schultheorie wirksam geworden.

Die Begründung des Religionsunterrichts von der Schule her hat weitgehende Konsequenzen. Sie macht es unmöglich, den Religionsunterricht als „Kirche in der Schule“ zu verstehen. Auch erlaubt sie es nicht mehr, den Religionsunterricht gegenüber den anderen Fächern als qualitativ anderes Fach anzusehen, das sich aus theologischen Gründen nicht der Methodik und Didaktik anderer Fächer bedienen dürfe. Statt dessen wird ausdrücklich konstatiert, daß der Religionsunterricht „nach den methodischen und didaktischen Gesichtspunkten erteilt wird, die auch in vergleichbaren anderen Fächern zu beachten sind“. Diese Entscheidung mußte es den politischen und pädagogischen Planern der Schule von morgen eigentlich möglich machen, einen derartigen Religionsunterricht nicht nur aufgrund der Gesetzeslage pflichtmäßig hinzunehmen, sondern auf Grund dieses Selbstverständnisses nachdrücklich zu fordern.

2. Konsequenterweise führt ein solches Verständnis von Religionsunterricht auch zu einer starken *Berücksichtigung des nicht-gläubigen Schülers*. Für alle Schüler soll der Religionsunterricht sinnvoll sein, nicht nur für gläubige. Dem gläubigen Schüler hilft der Religionsunterricht, „seinen Glauben zu begründen und damit der Gefahr des religiösen Infantilismus oder der Gleichgültigkeit zu entgehen“. „Dem im Glauben angefochtenen und dem ungläubigen Schüler bietet er die Möglichkeit, die

Antworten des Christentums auf seine Fragen kennenzulernen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen.“ „Die freie Gewissensentscheidung . . . wird respektiert und geschützt.“ Das besagt aber doch wohl, daß der Religionsunterricht auch dann nicht seinen Sinn verloren hat, wenn die Schüler Kirchlichkeit und christlichen Glauben nicht bejahen. Darin unterscheidet sich der Religionsunterricht möglicherweise von den Strukturprinzipien kirchlicher Katechese.

3. Besonders bedeutsam ist die Tatsache, daß für die *Oberstufe die neue Form des Kursunterrichts* akzeptiert wird, bei der die Schüler sich jeweils für einen bestimmten Zeitraum Lehrer und Thema selbst wählen. Diese Unterrichtsform, die bereits an vielen Schulen erprobt wird, erschien kirchlichen und staatlichen Stellen bisher deshalb als so problematisch, weil hier auch der Religionslehrer eines anderen Bekenntnisses gewählt werden kann. Damit ist aber eine volle Konfessionalität des Religionsunterrichts nicht mehr gegeben, zumindest was die Zusammensetzung des Kurses angeht. Rechtliche Fragen sprachen bisher gegen diese Form, pädagogische dafür. Bei vielen Lehrern und Schülern hat diese neue Unterrichtsform großen Anklang gefunden. Daß die bischöfliche Erklärung diesen Unterricht nun akzeptiert, wenn auch mit einigen in der Kommission heftig umstrittenen Kautelen, ist besonders erfreulich. Hier liegt wohl der bedeutsamste konkrete Fortschritt des Papiers in einer Einzelfrage vor. Haben wir es doch hier zum erstenmal mit einer kirchlichen Einwilligung zur begrenzten Suspendierung des Konfessionalitätsprinzips in der Schule zu tun. Eingrenzend und wenig praktikabel wird allerdings gefordert, daß der Religionsunterricht beim Religionslehrer des eigenen Bekenntnisses den größeren Zeitraum einnehmen und daß eine entsprechende rechtliche Regelung zunächst nur für einen Zeitraum von zwei Jahren vereinbart werden soll.

Den genannten, positiv zu würdigenden Tendenzen der Erklärung stehen allerdings auch einige *Mängel* gegenüber, die hier nur kurz angedeutet werden können. Sie erklären

sich daraus, daß einmal einige Kompromisse in der Kommission notwendig waren, daß aber zum anderen auch aus zeitlichen, finanziellen und personellen Gründen nicht alle Probleme anvisiert werden konnten, die zu bearbeiten die Kommission ursprünglich beauftragt war.

1. Wieder einmal wird die *Rechtslage* stark betont, d. h. festgestellt, daß der Religionsunterricht im Grundgesetz und in den Landesverfassungen verankert ist, ohne daß auf Neuinterpretationen oder Angriffe eingegangen wird, die sich auf die entsprechenden Artikel beziehen. Mit einer bloßen Wiederholung der Rechtsposition ist es heute nicht mehr getan. Damit erweckt man eher Abwehrreaktionen als Zustimmung, wenn auch klar ist, daß niemand, der sich heute für den Religionsunterricht verantwortlich weiß, diesen Rechtsschutz aufgeben will. Ein Wort zu anderen Rechtsfragen, die heute stark diskutiert werden und die von brennender Aktualität sind, sucht man dagegen vergebens, z. B. zu der Abmeldemöglichkeit für den Schüler und zur *Missio canonica* für den Lehrer.

2. Auffällig ist die starke Betonung der *Konfessionalität* des Religionsunterrichts. Diese wird auf verschiedene Weise, meist nur andeutungsweise, begründet: *politisch* durch Hinweis auf die Rechte einzelner Gruppen im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat; *juristisch* durch Verweis auf die entsprechenden Gesetze; *theologisch-kirchlich* durch das Argument, daß er Eltern und Schülern die Gewähr dafür bietet, aus dem genuinen Selbstverständnis der Kirchen zu erwachsen. Diese starke Behauptung des Konfessionalitätsprinzips wird aber nicht kritisch reflektiert im Hinblick auf den schulischen Charakter des Religionsunterrichts, für den ja die Erklärung selbst stark eintritt. Die Fragen nach einem interkonfessionellen und nicht-konfessionellen Religionsunterricht sind umgangen. Wie stehen die Bischöfe etwa zu folgendem Postulat: In einer freiheitlichen Schule soll es zwar einen konfessionellen Religionsunterricht geben, aber nicht jeder Religionsunterricht muß konfessionell sein? Vielleicht konnte es nicht Aufgabe einer bischöflichen Erklä-

rung sein, für soviel Freiheit einzutreten. Aber durch Schweigen kommen diese Fragen nicht aus der Welt.

3. Die *schulpolitische Situation* ist nicht berücksichtigt. Das Papier erwähnt weder den neuen Strukturplan für das Bildungswesen, der im Frühjahr 1970 vom Deutschen Bildungsrat herausgegeben wurde, noch auch die verschiedenen Entwürfe der Kultusministerkonferenz zum künftigen Schulwesen. Ein deutlicher Bezug auf die dort vorgetragenen Schulkonzeptionen und insbesondere auf die äußerst bescheidene Rolle, die der Religionsunterricht in diesen Plänen spielt, wäre schon notwendig gewesen. Wenn der Religionsunterricht nicht in eine Randstellung oder gar in eine aussichtslose Position hineinmanövriert werden soll, müssen sich die Kirchen alsbald, möglichst gemeinsam, mit fundierten Überlegungen zu diesen Plänen zu Wort melden.

4. Das Papier wirkt in der gegenwärtigen Situation, in der es eine Vielfalt von Stimmen und Publikationen zum Religionsunterricht gibt, merkwürdig *abstrakt*. Nur die Schwierigkeiten der gymnasialen Oberstufe sind konkret berücksichtigt. Welche Vorschläge aber werden für die anderen Schulstufen und Schulformen gemacht? Welche Hinweise findet man z. B. für das berufsbildende Schulwesen? Das Ergebnis ist negativ, was um so bedauerlicher ist, als hier noch größere Schwierigkeiten zu bewältigen sind und der ursprüngliche Auftrag der Kommission sicher auch eine Darstellung dieser Problemfelder umfaßte. Man kann sich dieses Manko nur so erklären, daß die Kommission unter Zeitdruck stand und in ihr ein gewisses Übergewicht der Gymnasiallehrer vorherrschte. Auch in der Situationsanalyse (Austrittswelle, Antikirchlichkeit vieler Schüler, Ratlosigkeit der Lehrer, Neuentwürfe, Modellarbeit, ökumenische Kooperation, Curriculum-Revision u. a.) bleibt das Papier weit hinter den Erwartungen zurück.

Diese ungelösten Probleme und die von der Kommission genannten Aufgaben (Grundlagen- und Curriculumforschung, Lehrerfortbildung und Ausbau religionspädagogischer

Zentren) sollten von der Synode aufgegriffen werden. Die schon konstituierte Fachkommission, die sich dort mit dem Religionsunterricht befaßt, sollte zu einer weiteren Klärung darüber kommen, welchen Ort der Religionsunterricht in den verschiedenen Stufen der künftigen Schule haben soll. Zugleich müßten die praktischen Arbeiten im katholischen Raum intensiviert werden, wie es auf evangelischer Seite schon durch die Institute z. B. in Kassel und Loccum geschehen ist. Modelle und Projektentwürfe sollten geför-

dert, ein Konsens über Lernziele herbeigeführt, Unterrichtsmedien entwickelt und zur Verfügung gestellt werden. Die Verantwortlichen der Synode müssen die positiven Ansätze der bischöflichen Erklärung weiterführen und die offen gebliebenen Fragen und Probleme einer Klärung näher bringen. Wer weiß, wie lange wir noch Zeit dazu haben, wenn auch in der zukünftigen Schule der Religionsunterricht die feste Stellung haben soll, die ihm zukommt?

Werner Trutwin

Die orthodoxe Kirche Finnlands

Daß Finnland nach dem zweiten Weltkrieg nicht zu einer „autonomen“ Sowjetrepublik wurde, ist für jeden Ausländer, aber auch für die Finnen selbst das größte politische Geheimnis dieses Landes. Nachdem die geographisch und sprachlich isolierte Nordregion erst nach der Jahrtausendwende, als letzte der skandinavischen Provinzen, ins Licht der abendländisch-christlichen Geschichte getreten war, blieb ihr Schicksal zunächst von fremden Großmächten beherrscht: sechs Jahrhunderten schwedischer Oberhoheit folgte (ab 1809) ein Jahrhundert russischer Protektion. Die nationale Bewährungsprobe setzte erst mit der 1917 gewonnenen Selbständigkeit ein: würde man sich als souveräner Staat behaupten können oder aber als „vergessenes Land“ ein Spielball der stets wechselhaften Dynamik germanischer und slawischer Machtpolitik bleiben? Die Frage ist nur vorläufig beantwortet. Das gegenwärtig praktizierte, von Präsident Paasikivi definierte Neutralitätsprinzip ist auf den Übergang in eine dauerhafte, gesamteuropäische Lösung hin angelegt.

Die geschichtliche Vergangenheit Finnlands spiegelt sich in seiner kirchlichen Gegenwart wider: Über 90 Prozent der Einwohner (1966: 4,6 Millionen) gehören der lutherischen Volkskirche an, die auf den Reformator und Schöpfer der finnischen Bibelübersetzung Michael Agricola zurückgeht, im übrigen aber in Liturgie und Brauchtum immer noch stark vom

katholischen Mittelalter geprägt ist¹. Zwei Gruppen von ständig schwindender Bedeutung erinnern dagegen noch an die Zeiten der Fremdherrschaft: das schwedische Bistum Borgå (finn.: Porvoo) bei Helsinki, das die verbliebenen acht Prozent schwedisch sprechender Finnen vertritt (mit eigener theol. Akademie in Abo [finn.: Turku], der ehemaligen Hauptstadt in schwedischer Zeit), und das orthodoxe Erzbistum Finnland. Ursprünglich im 1944 endgültig an die Sowjetunion abgetretenen Ostkarelien (Hauptstadt: Wiborg [finn.: Viipuri]) angesiedelt und dem Moskauer Patriarchat (Metropole St. Petersburg) unterstellt, hat es seit der Bevölkerungsumsiedlung der 400 000 Karelrier seinen Sitz in der westkarelischen Stadt Kuopio, die mit großzügiger Unterstützung der Regierung auch das theologische Seminar und ein angegliedertes Museum aufnahm. Seit 1923 untersteht die finnische Orthodoxie als autokephale Kirche dem Ökumenischen Patriarchat in Istanbul; nur zwei Pfarreien anerkennen noch die Moskauer Jurisdiktion, ohne daß es deshalb zu besonderen Spannungen käme. Unter den 65 000–70 000 Gläubigen befinden sich 5000 Russen, 2000 schwedisch sprechende Finnen, 600 Lappländer und

¹ Vgl. Kauko Pirinen, Neues im alten Gefäß (Reformation in Finnland), in: Reformation in Europa, hrsg. v. O. Thulin (Leipzig 1967) 229–242.